



**Richtlinien vom 22.09.2021
für die Gewährung des Zuschusses für waschbare Windeln**

1. Förderungsziele

Durch die Verwendung von waschbaren Windelsystemen soll ein wertvoller Beitrag zur Abfallvermeidung und zur Reduktion der CO₂-Emission geleistet werden, da Stoffwindeln in der Herstellung weniger Rohstoffe benötigen als herkömmliche Wegwerfwindeln.

2. Förderungswerber

Die Förderung können Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in Anspruch nehmen, welche ihren Hauptwohnsitz in Langenwang haben und deren Kind/Kinder ebenfalls in Langenwang gemeldet ist/sind.

3. Förderungsvoraussetzungen – Förderhöhe

Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist ein Mindestanschaffungswert von € 150,00. Dem Antrag sind Rechnung(en), Zahlungsbestätigung(en) und Meldezettel des Kindes beizulegen.

Das Förderungsansuchen muss spätestens sechs Monate nach der Geburt des Kindes/der Kinder eingebracht werden. Dem Ansuchen sind die Originalrechnung(en) des erworbenen Wickelsystems inkl. Zahlungsbestätigung(en) sowie die Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder beizulegen.

Die Marktgemeinde Langenwang fördert für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bei der Anschaffung von waschbaren Windeln € 80,00 pro Kind.

4. Verfahren

Die Förderung ist nach Zutreffen der Voraussetzungen von Amts wegen zu genehmigen und ausbezahlen.

5. Allgemeine Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Am Ende des Jahres wird dem Gemeinderat in einer nicht öffentlichen Sitzung mit einer Gesamtübersicht aller Ansuchen Bericht erstattet.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 22.09.2021 im Gemeinderat beschlossen und treten am darauffolgenden Tag in Kraft.